

Regierungsratsbeschluss

vom 18. März 2008

Nr. 2008/437

Biberist: Unterschutzstellung der Orgel in der reformierten Kirche, Gerlafingenstrasse 45, GB Nr. 864

1. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/437 vom 20. März 2007 wurde die reformierte Kirche als bedeutendes Beispiel der Heimatstilarchitektur im Kanton Solothurn unter Denkmalschutz gestellt und die nachfolgende Gesamtrestaurierung mit einem Beitrag der Denkmalpflege unterstützt.

In der Kirche befindet sich die Orgel, wie nicht selten in reformierten Gotteshäusern, im Chorraum. Das heutige Instrument wurde von der Firma Metzler & Co., Dietikon, aufgrund einer Disposition und einer Begutachtung durch Ernst Schiess im Jahr 1947 geplant, aber erst 1951 eingeweiht. Ein älteres Instrument wurde dabei abgebrochen. Die Orgel fügt sich optisch-ästhetisch ideal in den Raum ein. Klanglich ist sie der Spätromantik verpflichtet, obwohl die Disposition "barock" erscheint. Laut Bundesexperte Rudolf Bruhin ist die Orgel zweifellos als schützenswert einzustufen. Während der Restaurierung musste das Instrument generalrevidiert und repariert werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie sehen vor, die Revision der Orgel in der reformierten Kirche Biberist, Gerlafingenstrasse 45, GB Biberist Nr. 864, mit einem Beitrag zu unterstützen und diese in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Einwohnergemeinde Biberist sind mit der Unterschutzstellung und der Schutzumschreibung einverstanden.

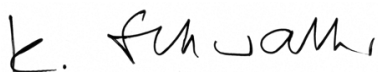
2. Beschluss

- 2.1 Die Orgel in der reformierten Kirche Biberist, Gerlafingenstrasse 45, GB Biberist Nr. 864, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn aufgenommen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt ist die von Ernst Schiess im Jahr 1947 geplante und von der Firma Metzler & Co. erbaute Orgel in der reformierten Kirche von Biberist in ihrer im Jahr 2007 restaurierten Form. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstelle nicht

verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Biberist Nr. 864 anzumerken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SR/Br) (7)

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4 (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Reformierte Kirchgemeinde Biberist-Gerlafingen, Gerlafingenstrasse 45, Postfach, 152, 4562 Biberist

(Einschreiben)

Gemeindepräsidium Biberist, 4562 Biberist